

## Die Selbstanzeige in Abgabenstrafsachen

Das vom Ministerium der Finanzen (Abgabenverwaltung) herausgegebene Schulungsheft „Das Abgabenstrafrecht in der Deutschen Demokratischen Republik“<sup>1)</sup> ist all denen, die mit dem Abgabenstrafrecht zu tun haben, zu einem guten Helfer in ihrer Arbeit geworden. Gerade aber deshalb erscheint es mir notwendig, auf einige Mängel in den Ausführungen zur Selbstanzeige (§ 410 AbgO) hinzuweisen, die in den beiden sonst sehr ausführlichen Rezensionen der Broschüre<sup>1 2)</sup> nicht gerügt worden sind.

In Teilziffer 62 (S. 52 der Broschüre) werden zunächst die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Straffreiheit bei Selbstanzeige aufgeführt. Danach heißt es weiter:

„Bei Abgabepflichtigen, die der jährlichen Betriebsprüfung unterliegen, ist die unmittelbare Gefahr der Entdeckung während des Bp (Betriebsprüfungs)-Turnus für das laufende Jahr immer gegeben. Daher (von mir hervorgehoben — K. H. T.) kann eine Selbstanzeige nur in folgenden Fällen Straffreiheit nach sich ziehen:

1. Bei Abgabepflichtigen, die nicht der jährlichen Betriebsprüfung unterliegen.
2. Bei Abgabepflichtigen, die der jährlichen Betriebsprüfung unterliegen:
  - a) bis zur Abgabe der Jahreserklärungen hinsichtlich der erklärten Abschlagzahlungen;
  - b) in Fällen, in denen eine Selbstanzeige erstattet wird, nachdem der Betrieb bereits für das betreffende Jahr geprüft worden ist.“

Schon die Ausgangsthese, daß die unmittelbare Gefahr der Entdeckung während des Betriebsprüfungsturnus für das laufende Jahr immer gegeben sei, ist äußerst zweifelhaft.

Der gegen bestehende Rechtsnormen Handelnde setzt sich, unabhängig davon, ob er bewußt oder unbewußt tätig wurde, stets der Gefahr aus, daß seine Handlung entdeckt wird. Die Gefahr der Entdeckung einer ungesetzlichen Handlung besteht grundsätzlich, da der Täter in jedem Falle mit eingetretenen oder möglicherweise eintretenden Umständen rechnen muß, die ihm trotz aller Vorsicht bei der Ausführung seiner Handlung nicht bekannt waren. Man kann diese Gefahr als eine „mittelbare Gefahr“ für den Täter bezeichnen.

Unter dem Begriff der „unmittelbaren Gefahr“ verstehe ich dagegen eine dringende Gefahr für den Täter in dem Sinne, daß unabhängig von seinem Willen und Verhalten nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge die Aufdeckung des Verbrechens nicht nur möglich, sondern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Der Umstand, daß der Täter im Laufe des Bp-Turnus täglich mit dem Erscheinen des Betriebsprüfers rechnen muß, stellt m. E. noch keine unmittelbare Gefahr für ihn dar. Ich bin der Auffassung, daß man nicht von einer unmittelbaren Gefahr der Entdeckung sprechen kann, wenn möglicherweise zwischen dem Beginn des Bp-Turnus und der stattfindenden Betriebsprüfung eine Zeitspanne von fast 12 Monaten vergehen kann. Das Wort „unmittelbar“ drückt nach meinem Dafürhalten inhaltlich bereits eine gewisse zeitliche Begrenzung aus. Gegen die Ausdehnung der unmittelbaren Gefahr der Entdeckung auf die volle Zeit des Bp-Turnus habe ich schwere Bedenken.

Aber abgesehen von diesen Bedenken ist auch die von den Verfassern aus dieser Auslegung abgeleitete Aufzählung der möglichen Fälle der Straffreiheit weder, wie man erwarten müßte, vollständig noch folgerichtig.

Die unter 2 a) angeführte Möglichkeit bezieht sich lediglich auf die Abgabe der Jahreserklärungen hinsichtlich der erklärten Abschlagzahlungen; es mangelt also unbedingt noch an der Nennung der eintretenden Straffreiheit bei Abgabe der Jahreserklärung hinsichtlich der Abschlußzahlung. Ziff. 2 müßte demnach folgendermaßen ergänzt werden:

„c) bis zum Beginn des Bp-Turnus bei abgegebenen Jahreserklärungen hinsichtlich der erklärten Abschlußzahlungen.“

Da der unter Ziff. 2 a) aufgeführte Fall „nicht im Zusammenhang mit der unmittelbaren Gefahr der Entdeckung steht, müßte m. E. auf die Abgabe der Jahreserklärung hinsichtlich der erklärten Abschlagzahlungen an besonderer Stelle hingewiesen werden.

Durch die Abgabe der Jahreserklärung werden gleichzeitig vom Abgabepflichtigen die im Laufe des Jahres von ihm erklärten oder durch die Unterabteilung Abgaben festgesetzten Abschlagzahlungen berichtigt. Nach Abgabe der Jahreserklärung kann der Abgabepflichtige daher nicht mehr seine Abschlagzahlungen berichtigen, sondern es ist begrifflich nur möglich, daß durch eine eingereichte Berichtigung die zuletzt abgegebene Jahreserklärung berichtigt wird.

Ein Beispiel: Der Steuerpflichtige A. errechnet seine Einkommensteuer-Abschlagzahlung unter Zugrundelegung eines falschen Reingewinnsatzes. Da sich der Abgabenspruch der Abgabenverwaltung auch auf die vom Abgabepflichtigen zu zahlende Abschlagzahlung bezieht, stellt die zu niedrig errechnete und abgeführte Abschlagzahlung eine Steuerverkürzung dar.

Stellt der Abgabepflichtige die Jahresbilanz auf, dann erfaßt er darin die Ergebnisse der vier Quartale. Der bestehende Abgabenspruch auf die Abschlagzahlungen wird durch die Ermittlung des Jahresergebnisses aufgebraucht und bildet sich um in den Abgabenspruch, den die Abgabenverwaltung auf Grund der vom Abgabepflichtigen tatsächlich erzielten Jahreseinkünfte hat.

Durch dieses Beispiel wird verständlich, weshalb nach Abgabe der Jahreserklärung hinsichtlich der erklärten Abschlagzahlungen keine Berichtigung mehr vorgenommen werden kann, nämlich wegen der Umbildung des Abgabenspruchs und nicht etwa, weil dieser Umstand auf die unmittelbare Gefahr der Entdeckung zurückzuführen ist.

Abschließend soll noch besonders darauf hingewiesen werden, daß eine Selbstanzeige, falls sie wegen einer fehlenden Voraussetzung nicht Straffreiheit nach sich zieht, als strafmildernder Umstand zu berücksichtigen ist.

Der Strafsachenbearbeiter muß prüfen, ob der durch die Erstattung der Selbstanzeige eingetretene mildernde Umstand dazu führen kann, von der Einleitung eines Strafverfahrens abzusehen. Dies wird bei vorsätzlich begangenen Abgabendelikten nur in wenigen Ausnahmefällen möglich sein. Bei fahrlässigen Steuerverkürzungen, besonders wenn es sich um geringere Summen handelt, sollte aber weit mehr von der Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit Gebrauch gemacht werden. Es besteht sonst die Gefahr, daß die Erziehungsfunktion des Abgabenstrafrechts hier ins Gegenteil umschlägt, da ein Abgabepflichtiger eine fahrlässig begangene Steuerverkürzung eventuell deshalb nicht berichtigt, weil er sich sagt, daß er ja auch dann bestraft werde, wenn er Selbstanzeige erstattet, andererseits aber kann er mit der Möglichkeit rechnen, daß die Steuerverkürzung nicht entdeckt wird.

KARL-HEINZ THOSS,

Strafsachenbearbeiter beim Rat des Kreises Zschopau

### „Der Staatsanwalt in Wittstock antwortet nicht!“

In zunehmendem Maße erhält die Redaktion Zuschriften ihrer Leser, die das lebhafteste Interesse am Inhalt der Zeitschrift zum Ausdruck bringen. So war es ein Beweis für die sorgfältige Lektüre des in NJ 1956 S. 236 veröffentlichten Artikels von Brandt, daß der Staatsanwalt des Kreises Guben die Redaktion darum bat, einem der in diesem Artikel erwähnten Beispiele nachzugehen, nämlich den Staatsanwalt des Kreises Wittstock aufzufordern, selbst etwas über seine Arbeitserfahrungen zu berichten.

Die Redaktion ist dieser Anregung gern nachgekommen und hat am 15. Mai dem Staatsanwalt des Kreises Wittstock die Bitte unserer Leser übermittelt. — Am 15. Juni und am 17. Juli haben wir an die Beantwortung unseres Schreibens erinnert. Ergebnis: Der Staatsanwalt in Wittstock antwortet nicht.

1) Verlag Die Wirtschaft, Berlin, 1955.

2) NJ 1955 S. 513 und Staat und Recht 1956 S. 116.